

23 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 30.04.2024
MM/SG/SB

Betreff: Informationen zur elektronischen Übertragung der saldierten Wahlarzthonorarnoten an die Sozialversicherungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der aktuellen Gesundheitsreform sind einige Änderungen für den Wahlärzteebereich vorgesehen. Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte möchte Sie mit diesem Schreiben über die aktuellen Entwicklungen für die Wahlärztinnen und Wahlärzte informieren.

Welche Änderungen sind zeitnah für den Bereich der Wahlärztinnen und Wahlärzte vorgesehen?

Mit 01.07.2024 startet die Verpflichtung zur elektronischen Übertragung der saldierten Wahlarzthonorarnoten an die Sozialversicherungsträger. Etwaige Übergangsfristen sind Gegenstand der derzeitigen Gespräche mit dem Dachverband.

Welche Systeme sind derzeit für die elektronische Übermittlung der saldierten Wahlarzthonorarnoten vorgesehen?

Derzeit steht den Wahlärztinnen und Wahlärzten für die elektronische Übertragung der saldierten Wahlarzthonorarnoten an die Sozialversicherungsträger als ein bekanntes System, „WAHonline“ zur Verfügung.

Alternativ zu „WAHonline“ können Honorarnoten auch mit einem Befundübermittlungssystem an die Sozialversicherungsträger zugestellt werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Arztsoftwarehersteller erforderlich.

Eine Übertragung der elektronischen Wahlarzthonorarnoten an den Sozialversicherungsträger kann nur erfolgen, wenn eine Zustimmung des Patienten vorliegt.

Wie komme ich zu „WAHonline“ und welche Ausstattung und Zugänge benötige ich hierfür?

Voraussetzung für die Nutzung des Softwaremoduls „WAHonline“ ist eine Arztsoftware, die ID-Austria, eine Registrierung bei ELDA ([Registrierung ELDA](#)) und eine sichere Internetverbindung. Ein e-Card-Anschluss ist für die Einrichtung von „WAHonline“ nicht erforderlich.

Die Bundeskurie ngl. Ärzte versucht im Rahmen der Gespräche mit dem Dachverband eine Alternativlösung für jene Ärztinnen und Ärzte herbeizuführen, die derzeit keine Arztsoftware verwenden.

Sind die Arztsoftwarehersteller über die flächendeckende Ausrollung von „WAHonline“ informiert?

Nach Rücksprache mit den Sozialversicherungsträgern wurden die Arztsoftwarehersteller über den gesetzlichen Auftrag – die Umsetzung von WAHonline – informiert.

Die Kosten für die Implementierung des Moduls „WAHonline“ gestalten sich unterschiedlich, abhängig vom jeweiligen Arztsoftwarehersteller und dessen Produkten.

Ist eine Förderung für „WAHonline“ vorgesehen?

Wir wurden zwischenzeitlich von der Sozialversicherung informiert, dass der vorhandene Fördertopf für die Implementierung und Verwendung von „WAHonline“ bereits ausgeschöpft wurde.

Die Ärztekammer setzt sich in den Gesprächen mit der Sozialversicherung für eine Verlängerung der Förderung ein.

Für welche Sozialversicherungsträger kann die elektronische Übermittlung der saldierten Wahlarthonorarnoten über „WAHonline“ abgewickelt werden?

„WAHonline“ wird von allen SV-Trägern (ÖGK, SVS, BVAEB) unterstützt.

Ist die Gestaltung der Honorare durch „WAHonline“ beeinflusst?

Die gesetzlichen Änderungen betreffen nicht die Honorargestaltung der Wahlärzte; die Honorare für Leistungen können weiterhin durch den Arzt/die Ärztin bestimmt werden.

Weiterführende Informationen der Sozialversicherungsträger zu „WAHonline“:

- Informationen zu WahOnline und ELDA: www.elda.at
- Ergänzende Informationen zur Nutzung von „WAHonline“:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.880165&portal=oegkvpportal>

Welche Wahlärztinnen und Wahlärzte sind von der verpflichtenden Nutzung umfasst?

Im Gesetz ist nicht klar definiert, wer unter die Ausnahme einer verpflichtenden Nutzung von „WAHonline“ fällt.

Gemäß einschlägiger Regelungen sind jene Wahlärztinnen und Wahlärzte von einer Verpflichtung ausgenommen, welchen die Datenübermittlung mittels Tools „nicht – bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand“ möglich ist.

Die Begrifflichkeit der „Verhältnismäßigkeit“ ist derzeit noch Verhandlungsgegenstand mit dem Dachverband. Die Verhandlungen mit der Gegenüberseite gestalten sich aufwendig und langwierig. Die Ärztekammer ist bemüht, für die Wahlärzteschaft eine gangbare Lösung herbeizuführen. Weitere Gespräche finden in den nächsten Wochen statt.

Des Weiteren sieht das Gesetz die verpflichtende Verwendung des e-Card-Systems und der ELGA-Funktionalitäten bei den Wahlärztinnen und Wahlärzten ab 01.01.2026 vor. Definiert im Gesetztext ist jedoch derzeit nicht, welche Ärztinnen und Ärzte unter der Ausnahmeregelung einer verpflichtenden Verwendung fallen. Diese offenen Punkte müssen in den nächsten Monaten mit dem Gesetzgeber verhandelt werden.

In regelmäßigen Abständen werden Sie zeitnah über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wutscher Edgar

VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



J. Steinhart

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident